

Infobericht an den Gemeinderat

BerichterstatteIn: Mag. A. SCHLEICHER

GZ: A 2/1 – 001225/2020-0012

Graz, 07.07.2020

Vergabe der Gemeindejagd Graz-St. Peter/
Waltendorf/Liebenau im Wege des freien
Übereinkommens für die Jagdpachtperiode
01.04.2021 bis 31.03.2028 –
Einwendungen mit Pächtervorschlag

Die in Graz bestehenden Gemeindejagden wurden unter Zugrundelegung des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.09.2010 an verschiedene Jagdgesellschaften verpachtet. Das Jagdpachtverhältnis mit diesen Jagdgesellschaften endet am 31.03.2021.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2018, GZ: A2/1–083954/2018/1, – dieser wurde mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde vom 08.11.2018, GZ: A 2/1-083954/2018-0008, gemäß § 11 Abs. 1 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 genehmigt – erfolgte eine Aufteilung des Gemeindejagdgebietes in neun Katastralgemeindejagden.

Die Katastralgemeindejagd GrazSt. Peter/Waltendorf/Liebenau (bestehend aus den Katastralgemeinden Waltendorf, St. Peter, Graz Stadt-Messendorf, Liebenau, Engelsdorf, Murfeld, Neudorf, Graz Stadt-Thondorf) wurde vom Stadtsenat in seiner Sitzung am 12.03.2020 im Wege einer Dringlichkeitsverfügung gemäß § 58 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit § 24 Steiermärkisches Jagdgesetz an die Jagdgesellschaft Graz-St. Peter/Waltendorf/Liebenau (Obfrau Mag. Freydis Burgstaller-Gradenegger) zu einem jährlich wertgesicherten Pachtzins von Euro 2.500 für die Jagdpachtperiode vom 01.04.2021 bis 31.03.2028 vergeben.

Diesem Beschluss des Stadtsenates lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Für die gegenständliche Katastralgemeindejagd wurden zwei Ansuchen um Verpachtung eingebracht – das Ansuchen um Verpachtung an die Jagdgesellschaft Graz-St.Peter/Waltendorf/Liebenau und jenes um Verpachtung an die Jagdgemeinschaft St.Peter/Waltendorf/Liebenau.

Von der Jagdgesellschaft Graz-St.Peter/Waltendorf/Liebenau, bestehend aus der Obfrau Mag.iur. Freydis Burgstaller - Gradenegger, MBA, deren Stellvertreter Günther Töscher sowie den Mitgliedern Erhard Burgstaller, DI Dr. Lambert Bösch, Harald Klein, Alfred Köck und DI Martin Weinzerl, wurde als Pachtschilling ein Betrag in der Höhe von € 2.500 pro Jagdjahr angeboten.

Die Jagdgemeinschaft St.Peter/Waltendorf/Liebenau, bestehend aus dem Obmann Mag. Johann Trumler, seiner Stellvertreterin Mag. Sabine Flicker sowie den Mitgliedern Mag. Siegfried Rappel, Ing. Johannes Klinger, hat als Pachtschilling den Betrag von € 3.000 pro Pachtjahr angeboten.

In weiterer Folge wurde eine Stellungnahme des Bezirksjägermeisters eingeholt, welcher in seinem am 18. Februar 2020 vorgelegten Schreiben nachvollziehbar und schlüssig dargelegt hat, dass aus seiner Sicht – unabhängig von der Höhe des Jagdschillings – dem Ansuchen der Jagdgesellschaft Graz-St.Peter/Waltendorf/Liebenau der Vorzug zu geben sei.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass durch die mit der nächsten Jagdpachtperiode wirksam werdende Zusammenlegung der bisher eigenständigen Gemeindejagd Graz-Liebenau mit der derzeit bestehenden Gemeindejagd Graz-St. Peter/Waltendorf ein relativ großes Gemeindejagdgebiet von knapp 2.000 ha entstehen werde. Dieses wäre durch eine Bebauung sowie große Flächen gekennzeichnet, welche von Erholungssuchenden, Spaziergängern mit und ohne Hunde, Radfahrern ect. frequentiert werden. Hinzu komme, dass das Gemeindegebiet von Liebenau eine hohe Dichte an Gemüsebauern aufweise. Angesichts einer erheblichen Überpopulation von Hasen sei es im ablaufenden Jagdjahr 2019/2020 im Bereich des Gemüseanbaus zu gravierenden Schäden gekommen, sodass eine Wildstandreduktion gemäß § 61 des Steiermärkischen Jagdgesetzes behördlich angeordnet werden musste. Daraus folge, dass die Betreuung dieser relativ großen Gemeindejagd einerseits eine entsprechende Größe der Jagdgesellschaft erfordere, damit gewährleistet sei, dass insbesondere im Zusammenhang mit Fallwild – Verkehrsfallwild oder sonstiges Fallwild (vor allem durch Hunde) – rasch eingegriffen und

dieses umgehend und hygienisch einwandfrei entsorgt werde. Andererseits sei entsprechende Erfahrung und Ortskenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgesellschaft erforderlich.

Die Herren Töschler und Köck haben – so der Bezirksjägermeister in seiner Stellungnahme – insbesondere auch in ihrer Funktion als jagdliche Aufsichtsorgane, die notwendigen Aufgaben hervorragend erfüllt. Auch habe die Jagdgesellschaft unter der Obmannschaft von Frau Mag. Burgstaller-Gradenegger die erforderliche Anzahl von Mitgliedern, um die zu bewältigenden Aufgaben erfüllen zu können.

In Entsprechung dieser fachlichen Argumente des Bezirksjägermeisters hat der Stadtsenat unter Berücksichtigung der dargelegten jagdlichen Aspekte und in Wahrung der Interessen der Grundeigentümer sowie der Erholungssuchenden den eingangs erwähnten Beschluss vom 12.03.2020 gefasst und dem Ansuchen der Jagdgesellschaft Graz-St. Peter/Waltendorf/Liebenau entsprochen.

Dieser Beschluss wurde im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 8 vom 01.04.2020 mit dem Hinweis kundgemacht, dass es gemäß § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 jeder Grundeigentümerin/jedem Grundeigentümer im Gemeindejagdgebiet freisteht, dagegen binnen acht Wochen, vom Tag der erfolgten Kundmachung an gerechnet, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer Nr. 302, an Werktagen von Montag bis Freitag, jeweils von 7:30 bis 13:00 Uhr, Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck aufliegenden Formblätter zu erheben.

In dieser Kundmachung erfolgte auch der Hinweis, dass die oben angeführte Frist von 8 Wochen zur Erhebung von Einwendungen mit 01.05.2020 zu laufen beginnt, da gemäß § 1 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes, verfahrensrechtliche Fristen in anhängigen Verwaltungsverfahren nach AVG, VStG und VVG, deren Lauf durch ein nach dem 22.03.2020, 0:00 Uhr, liegendes Ereignis ausgelöst wurde oder die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen waren, bis zum Ablauf des 30.4.2020 unterbrochen werden.

§ 24 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz bestimmt, dass – wenn von mehr als der Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und

forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden (Katastral-)Gemeindejagdgebiet sind innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist Einwendungen eingebracht werden – der Gemeinderatsbeschluss (*Anmerkung: im gegenständlichen Fall der Stadtsenatsbeschluss*) außer Kraft tritt, wenn diese GrundeigentümerInnen gleichzeitig EigentümerInnen von mehr als der Hälfte der im zu vergebenden Katastralgemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mindestens 1 ha betragen, sind. MiteigentümerInnen (§ 361 ABGB) können von ihrem Einspruchsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen. Vollmachten müssen schriftlich vorgelegt werden. Das Außerkrafttreten des Gemeinderatsbeschlusses (*im gegenständlichen Fall also des Stadtsenatsbeschlusses*) ist ortsüblich kundzumachen.

Gemäß § 24 Abs. 5 leg. cit. können GrundeigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden Katastralgemeindejagdgebiet, die Einwendungen erheben, dem Gemeinderat innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist durch Eintragung in die für das Einspruchsverfahren aufgelegten Formblätter eine andere Jagdpächterin/einen anderen Jagdpächter vorschlagen. Einen solchen Vorschlag hat der Gemeinderat in Erwägung zu ziehen.

Wird jedoch ein solcher Vorschlag mit der in Abs. 4 genannten Mehrheit eingebracht, so hat der Gemeinderat diesem Vorschlag binnen 8 Wochen zu entsprechen, wenn die vorgeschlagene Pächterin/der vorgeschlagene Pächter gegenüber der Gemeinde schriftlich ihr/sein Einverständnis mit den beschlossenen Verpachtungsbedingungen erklärt. Dieser Beschluss ist ortsüblich kundzumachen.

Innerhalb offener Frist, konkret am 25.06.2020 (die angesprochene 8 Wochen-Frist endete mit Ablauf des 26.06.2020), wurden von Herrn Mag. Johann Trumler Einwendungen - sowohl im eigenen als auch im Namen von GrundeigentümerInnen, welche über mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen verfügen und ihm eine Vollmacht zur Abgabe von Einwendungen (und überdies zum Vorschlag eines Pächters, hierzu siehe spätere Ausführungen) erteilt haben - erhoben.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass entsprechend § 24 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz MiteigentümerInnen von ihrem Einspruchsrecht nur als eine einzige Person Gebrauch machen können, folgt aus den von Herrn Mag. Trumler vorgelegten Unterlagen, dass in Summe 41 GrundeigentümerInnen rechtlich relevante und daher zu berücksichtigende

Einwendungen erhoben haben (davon 40 aufgrund vorliegender Vollmachten der GrundeigentümerInnen durch Herrn Mag. Trumler, 1 Einwendung von Herrn Mag. Trumler im eigenen Namen).

Aus den vom Stadtvermessungsamt zur Verfügung gestellten Daten ergibt sich, dass im gegenständlichen Katastralgemeindejagdgebiet in Summe 137 GrundeigentümerInnen über mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen verfügen und die Gesamtfläche der in diesem Gemeindejagdgebiet gelegenen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen, die mindestens 1 ha betragen, in Summe 504,88 ha (5. 048. 833 m²) beträgt.

Da sohin nicht mehr als die Hälfte der GrundeigentümerInnen, die jeweils EigentümerInnen von mindestens 1 ha land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundflächen in dem zu vergebenden Katastralgemeindejagdgebiet sind – also nicht mindestens 69 GrundeigentümerInnen – Einwendungen erhoben haben, tritt der Beschluss des Stadtsenates vom 12. 03.2020 gemäß § 24 Abs. 4 Jagdgesetz nicht außer Kraft.

Hinzu kommt, dass die einwendenden GrundeigentümerInnen in Summe über 111,87 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen mit mehr als 1 ha verfügen – sohin auch das zweite in § 24 Abs. 4 normierte Erfordernis (den einwendenden GrundeigentümerInnen müssten mehr als 2.524.416,5 m² an entsprechenden Grundstücken gehören) nicht erfüllt ist.

40 von den bereits erwähnten 41 GrundeigentümerInnen haben überdies von der in § 24 Abs. 5 Stmk. Jagdgesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, dem Gemeinderat innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist einen anderen Jagdpächter vorzuschlagen.

Konkret wurde als Jagdpächter der Jagdverein Graz Süd-Ost, ZVR-Zahl 1525240021, (Obmann: Mag. Johann Trumler) vorgeschlagen und wurde hierbei ein jährlicher Pachtschilling von Euro 2.000,-- angegeben.

Da dieser Vorschlag nicht mit der in § 24 Abs. 4 Stmk. Jagdgesetz genannten Mehrheit eingebracht worden ist (hierfür hätte der Vorschlag entsprechend den obigen Ausführungen von 69 GrundeigentümerInnen, denen in Summe mehr als 2.524.416,5 m² land- und forstwirtschaftliche Grundflächen mit mehr als 1 ha gehören, eingebracht werden müssen), hat der Gemeinderat gemäß § 24 Abs. 5 leg.cit. diesen Vorschlag in Erwägung zu ziehen.

Der Bearbeiter
Mag. Eugen Pachler
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand
Dr. Ingrid Bardeau
(elektronisch unterschrieben)


Der Bürgermeisterstellvertreter
Mag. (FH) Mario Eustacchio
(elektronisch unterschrieben)

Vorberatend für den Gemeinderat:

Angenommen in der Stadtsenatssitzung am

S. 

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am 9.7.2020		Der/die Schriftführerin: 	



Unterzeichner/ Siegelsteller	Stadt Graz Amtssignatur
Datum/Zeit-UTC	2020-07-07T10:14:34+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



Unterzeichner/ Siegelsteller	Stadt Graz Amtssignatur
Datum/Zeit-UTC	2020-07-07T11:39:23+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



Unterzeichner/ Siegelsteller	Stadt Graz Amtssignatur
Datum/Zeit-UTC	2020-07-07T12:10:51+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.



Unterzeichner/ Siegelsteller	Stadt Graz Amtssignatur
Datum/Zeit-UTC	2020-07-07T12:11:23+02:00
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.